

rung Gehaltszulagen nur solchen Lehrern gewähren wolle, die ein untadelhaftes Verhalten zeigten, so sei sie in ihrem Rechte; befriedigende Leistungen im Amte reichten dafür nicht aus.

Abg. v. Dehlschlängel ist zwar für eine zeitgemäße Ausbesserung der Lehrergehälter, aber nicht ganz mit der vorgeschlagenen Staffel. Die Staatszuschüsse für kleinere Gemeinden möchte Redner möglichst beschränkt sehen, da es Pflicht der Familie sei, für die ethische Erziehung der Kinder ebenso zu sorgen wie für die körperliche Erziehung und der weitere Begriff der Familie nur die Gemeinde sei, die die Lasten dafür zu übernehmen habe. Wollte man aber, wenn hierdurch eine kleine Gemeinde etwas im Nachtheil sei, sofort die größere Gemeinde heranziehen, so grenze das an den Kommunismus. Außerdem wünsche er, daß die Schülerzahl auf 60 normirt werde, damit solche Schulen ein Durchgangsposten für jüngere Lehrer seien. Das Einkommen aus dem Kirchendienste müsse aber unbedingt eingerechnet werden. Die Kirche habe sehr häufig den Lehrern nicht für Dienste, die sie der Kirche geleistet, sondern um die Lasten der Gemeinde tragen zu helfen, Unterstützungen gewährt. Es wäre ein Eingriff in die Rechte der Kirche, auf diese direkten Unterstützungen, die sie den Lehrern gegeben, nicht Rücksicht zu nehmen. Endlich müßte man es der Autonomie der Gemeinden, also künftig dem Schulvorstand, überlassen, über das untadelhafte Verhalten eines Lehrers zu entscheiden, der eine Gehaltszulage erhalten solle. Es habe in den Gemeinden sehr böses Blut gemacht, daß auch Lehrer, die unzweifelhaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, vor 2 Jahren Gehaltszulagen hätten erhalten müssen. Sache der Gemeinden, nicht der Regierung solle es sein, sich über die Würdigkeit des Lehrers zur Gehaltsaufbesserung zu erklären; darin liege keine Gefahr für den Lehrer.

Die Debatte wird gegen 4 Stimmen geschlossen.

Im Schlußwort bemerkt der Referent, daß die Schülerzahl 40 beizubehalten sei, um derartige Schulen als Durchgangsposten für die Lehrer benutzen zu können. Das System der Alterszulagen solle auch nicht zum Ruhebett werden; wer Kraft zum Weiterstreben in sich fühle, werde nicht lange an einer solchen Stelle bleiben. Andererseits sei es hart, daß kleine Gemeinden, die ihren Stolz darin suchten, für ihre 20 bis 25 Kinder eine gute Schule zu halten, in dieser Beziehung größeren Orten gleichgestellt würden. Die Arbeit des Lehrers sei in der That eine geringere, wenn er 20 anstatt 60 Schüler unterrichten müsse. Redner vertheidigt gegen v. Dehlschlängel die vorgeschlagenen Staffeln. Was die Kirchschullehrer anlange, so sei eine Trennung ihres Einkommens aus Kirche und Schule wohl an sich richtig, man werde auch zu ihr später kommen, aber man solle sich hüten, hierdurch die einzelnen Gemeinden zu hart zu treffen. Der Vorschlag der Deputation wegen der 200 Thlr. werde die Mehrzahl der Kirchschullehrer befriedigen.

Die Kammer kommt zur Spezialberatung.

Der wesentlichste Theil des § 1 lautet also:

Das zu Geldwerth angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers darf nicht unter 250 Thlr. jährlich, in Orten von mehr als 10,000 Einw. nicht unter 280 Thlr. jährlich betragen. Die Anzahl der vom Lehrer zu unterrichtenden Kinder ist hierbei ohne Einfluß. — Die freie Wohnung und das da, wo freie Wohnung nicht beschafft werden kann, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Aequivalent an Geld ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen, das Einkommen von einem Kirchendienste aber nur so weit, als es die Summe von 100 Thlr. übersteigt.

Die Deputation beantragt, statt 100 Thlr. zu sagen 200 Thlr.

Abg. Ludwig beantragt, hinter „Aequivalent an Geld“ einzuschalten „sowie das Einkommen von einem Kirchendienste“ und die Worte „das Einkommen — übersteigt“ zu streichen.

Abg. Kreschmar beantragt, in der ständischen Schrift auszusprechen, daß bei Normirung der Lehrergehälter die Garnison eines Ortes als zur Einwohnerschaft gehörig angesehen werde.

Die Debatte zu § 1 beginnt

Abg. Dehmichen: Er habe sich früher schon gegen die Einrechnung des kirchendienstlichen Einkommens in den Lehrergehalt ausgesprochen und thue es auch noch heute. Das sei eine unabwiesbare Forderung. Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung bestimme, daß „zur Zeit“ Glöckner, Kirchner &c. von den Kollatoren der Lehrstellen bestimmt werden sollen. Gerade, wenn der Kirchendienst mehrere Lehrer beschäftige, so daß sich einer nicht mehr ganz dem Schulamte widmen könne, sei es um so notwendiger, besondere Kirchner anzustellen. Redner findet den Vorschlag, den die Regierung in der Deputation gemacht, für sehr passend, beantragt aber, daß in demselben das Wort „wenigstens“ und der letzte Satz gestrichen werde. Zwar werde die Trennung des Substantial- von dem Akzidentialeinkommen eines Kirchschullehrers ihre ganz besonderen Schwierigkeiten haben, aber wenn

solche Knoten, die z. B. auch bei den Abfällungen vorhanden, nicht entwirrt werden könnten, müsse man sie durchschneiden. Der Vorschlag, den er mache, sei gegen sein pekuniäres Interesse, aber er fördere das positive Recht, beseitige alle Willkür, die in der Bestimmung der Grenze von 200 Thlrn. liege, und treffe alle Gemeinden gleichmäßig. Wo sich um Herstellung der Rechtsgleichheit handle, dürfe man sich nicht durch solche Schwierigkeiten abhalten lassen. Ehe er aber weiter spreche, bitte er den Referenten um Auskunft, wieviel Kirchschullehrer überhaupt im Lande existirten, deren Einkommen aus dem Kirchendienste über 200 Thlr. betrage.

Der Referent kann diese Auskunft nicht geben. Die Deputation habe zwar die Regierung um das statistische Material gebeten, wie viel Kirchschullehrer es gäbe, wie hoch das Einkommen der Lehrer in- und exklusive der Alterszulagen und aus dem Kirchendienste sich belaufe und wie hoch der Staatszuschuß für arme Gemeinden sei, aber die Regierung habe erwidert, so schnell, als es zur raschen Berichterstattung erforderlich, könne das Material nicht beschafft werden.

Der Präsident findet, daß es eigentlich unzulässig sei, an Jemanden eine Frage zu richten und dadurch seine Rede in 2 Theile zu zerlegen. Der jetzige Vorgang sei nur ausnahmsweise statthaft.

Abg. Dehmichen hat nicht geglaubt, daß diese Antwort so lange dauern werde (Pöterkeit) und hat nur eine Zahl erwartet. Jetzt aber sei er enttäuscht. Er wolle doch nicht hoffen, daß es an dem guten Willen der Regierung gefehlt habe, dieses Material zu beschaffen, was doch gar nicht so schwierig sei. Es sei ihm aber gesagt worden, die Regierung habe in der Deputation geäußert, die Superintendenten hätten der Regierung die Auskunft nicht geben wollen. Redner befürchte, als ob unsere Superintendenten allmählich die Fährte betreten, die die katholische Geistlichkeit in anderen Staaten einnehme. Wenn sie der Regierung bei solchen Anlässen Opposition machen würden, so würde der sächsische Landtag solchem Ungehorsam die rechten Mittel entgegenzusetzen wissen.

Der wirtl. Geh. Rath Dr. Hübel kann sich namens der Regierung nicht mit dem Vorschlag der Deputation betrefß der 200 Thlr. befreunden, noch weniger mit dem Ludwigschen Antrage, das kirchendienstliche Einkommen ganz freizulassen. In den Zeiten vor der Reformation waren mit dem Kirchendienste Einnahmen nicht verknüpft. Erst die evangelische Kirche hat den Volksunterricht eingeführt und die Kirchendiener verpflichtet, der Jugend Unterricht in der Katechismuslehre, im Singen, Lesen und Schreiben zu geben. Die Gemeinden haben aus dem Fortbestand dieser Stellen wesentliche Vortheile gehabt, indem sie ihren Lehrern minderen Gehalt aus der Schule zu zahlen brauchten. Erst 1851 bestimmte man das Nichteinrechnen eines kirchendienstlichen Einkommens von 60 Thaler, 1864 rechnete man die Dienstalterszulage ein, 1870 erhöhte man die freizulassende Summe auf 100 Thlr. Nun fragt sich: mit welchem Recht will man jetzt 200 Thlr. freilassen? Man hat es mit einem Doppelamt zu thun und die ganze Frage ist mehr eine Frage der Kirche als der Schule. Da der niedere Kirchendiener gesetzlich verpflichtet ist, Unterricht zu geben und für das Einkommen aus dem Kirchendienste der Schule Dienste zu leisten, so kommt es auf die Ziehung der Grenze an. Ein Kirchschullehrer, der nichts durch das neue Gesetz profitieren würde, müßte schon 500 Thlr. Einkommen haben. Es liegt daher kaum ein Grund vor, den Gemeinden zuzumuthen, daß sie künftig 100 Thlr. mehr aufbringen sollen, damit der Lehrer statt 5 dann 600 Thlr. habe. Die Gemeinden der Nebenschule werden nichts dadurch gewinnen, wenn künftig die Kirchengemeinde dem Lehrer ein kirchendienstliches Einkommen von 200 statt 100 Thlr. freigiebt. Ich empfehle daher den Vorschlag, den die Regierung in der Deputation eingebracht hat. Die Kirchengemeinde hat auch mehr Lasten zu tragen, welche die Nebengemeinde nicht hat, z. B. für Unterhalt der Wohnung und Wirtschaftsgebäude des Kirchendieners zu sorgen, ferner die große Unbequemlichkeit, daß ihrem Lehrer oft der Schuldienst gestört wird. Die Freigebung von 200 Thlr. wird nur wenig Kirchschullehrern Vortheile bringen. Richtiger ist es, zwischen der Art des Einkommens zu unterscheiden. Das Akzidentialeinkommen soll ganz frei sein. Was dazu gehört, ist unzweifelhaft: die Gebühren für die Mithwaltung des Lehrers bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen und Eintragungen in die Duplikate des Kirchenbuchs. Die Berechnung des Substantial Einkommens, wie es jetzt die Regierung vorschlägt, beruht auf einer Praxis, die sich vielfach in den Gemeinden der Leipziger Kreisdirektion findet, wo die Gemeinden sich darauf berufen, daß der Kirchendiener verpflichtet sei, auch Volksunterricht zu geben. Nehmen Sie also den neuen Regierungsvorschlag an! — Die Frage des Abg. Dehmichen nach der Zahl der Kirchschullehrer war nicht so leicht zu beantworten. Wir haben zwar sehr sorgfältig geführte Kataster über das kirchendienstliche Einkommen der Lehrer, aber die Auszüge aus denselben sind nicht so schnell zu liefern, da es sich um 8—900 Stellen handelt, die ein aus sehr ver-